

kaum einzusehen, wieso den beklagten Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde von Zürich eine Erschwerung ihrer rechtlichen Stellung erwachsen sollte aus der später in Luzern bestellten Vormundschaft.

4. — Für den Beginn der ordentlichen Verjährung fällt ausser Betracht, ob allenfalls erst der Abschluss der an einem spätem Wohnort geführten Vormundschaft dem nun handlungsfähig gewordenen Schutzbefohlenen die zur Klageerhebung erforderliche Kenntnis des Verantwortlichkeitsgrundes und des Schadens verschafft habe. Das ist vielmehr von Belang für die Frage, ob die ausserordentliche Verjährung gemäss Art. 455 anzunehmen sei. Hier trifft dies nicht zu. Die Klägerin kannte die Grundlagen eines allfälligen Anspruches gegen die Beklagten, wie ... erhellt, schon vor Erreichung des Mündigkeitsalters, und die daher massgebende ordentliche Verjährung ist ein Jahr nach Eintritt der Mündigkeit, am 13. Januar 1935, unbenutzt abgelaufen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 24. März 1939 bestätigt.

Vgl. auch Nr. 51. — Voir aussi n° 51.

## II. ERBRECHT

### DROIT DES SUCCESSIONS

45. Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. Oktober 1939  
i. S. Locher gegen Trüssel.

*Öffentliche letztwillige Verfügung* (errichtet gemäss Art. 500/1 ZGB):  
Das Lesen der Urkunde muss in Gegenwart des Urkundsbeamten und unmittelbar vor der Unterzeichnung geschehen.

*Testament public érigé d'après les art. 500 et 501 CC : La lecture de l'acte doit avoir lieu en présence de l'officier public et précéder immédiatement la signature.*

*Testamento pubblico fatto secondo gli art. 500 e 501 CC : la lettura deve aver luogo in presenza del funzionario e precedere immediatamente la firma.*

Fräulein Luise Müller in Bern errichtete am 11. Juli 1936 eine öffentliche letztwillige Verfügung, worin sie den Beklagten, Geschäftsführer Gottfried Locher, nach Massgabe von Ziff. II, 1, der Urkunde als Nacherben einsetzte. Nach ihrem am 8. Februar 1937 erfolgten Tode focht ihre Schwester als einzige gesetzliche Erbin (und testamentarische Vorerbin) das Testament inbezug auf die Nacherbeneinsetzung als ungültig an. Sie starb während des Prozesses; an ihre Stelle trat der von ihr bezeichnete Willensvollstrecker Fürsprecher Dr. Trüssel in Bern als neuer Kläger. Dem Hauptbegehren der Klage entsprechend, hat der Appellationshof des Kantons Bern am 2. Juni 1939 die die Einsetzung des Beklagten als Nacherben betreffenden Bestimmungen der eingangs erwähnten letztwilligen Verfügung als ungültig erklärt. Aus den Zeitangaben dieser und einer unmittelbar zuvor errichteten andern Urkunde hatte sich ergeben, dass die Erblasserin das Testament nicht während des Beurkundungsaktes hatte durchlesen können. Der Urkundsbeamte erklärte denn auch, die in der Urkunde enthaltenen Bemerkungen über das Lesen derselben seien auf die der Beurkundung vorausgegangenen zwei Tage zu beziehen, während deren die Erblasserin die damals auf Grund mehrerer Besprechungen bereits (sozusagen) fertig aufgesetzte Urkunde bei sich gehabt hatte. Die Klägerschaft behauptete, auch damals habe die Erblasserin die Urkunde nicht durchgelesen, indem sie nach ärztlichem Befund dazu gar nicht imstande gewesen wäre. Dies liess der Appellationshof dahingestellt; er bekannte sich zum Grundsatz, dass die Urkunde während des Beurkundungsaktes selbst hätte gelesen werden müssen, und stützte sein Urteil

auf den im Unterbleiben dieses als wesentlich erachteten Verfahrensaktes liegenden Formverstoss.

Der Beklagte beantragt mit der vorliegenden Berufung neuerdings die gänzliche Abweisung der Klage. Die Klägerschaft beantragt Bestätigung des kantonalen Urteils.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Zur Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung gehört nach dem ZGB notwendig das Lesen der Urkunde: Entweder hat der Erblasser selbst den ihm hiezu unterbreiteten Text durchzulesen und dies bei der Rekognition des Testamentes den Zeugen zu bestätigen (Art. 500/1), oder der Urkundsbeamte hat ihm die Urkunde vor den Zeugen vorzulesen (Art. 502). Im letztern Falle bildet das Lesen naturgemäss einen Teil des Beurkundungsaktes, ist also in die sogenannte unitas actus eingeschlossen; ob auch im erstern Falle, also bei Anwendung der Hauptform der Errichtung eines öffentlichen Testamentes gemäss Art. 500/1, ist hier zu entscheiden. In BGE 56 II 160 f. wurde dies ohne weiteres angenommen: « Die unitas actus erfordert, dass sich die nach dem Lesen (Art. 500 Abs. 1), beziehungsweise nach dem Vorlesen des Testamentes (Art. 502) vorzunehmenden Handlungen unmittelbar daran anschliessen. Selbstlesen und Vorlesen sind aber nur verschiedene Formen der für die Testamenterrichtung notwendigen Kenntnissnahme des Urkundeninhaltes durch den Testator. » Die Frage bedarf indessen der nähern Prüfung, da das Gesetz in Art. 501 als der Rekognition unmittelbar vorausgehende Akte nur das Datieren und Unterzeichnen, nicht auch das Lesen der Urkunde erwähnt und die Erblasserin im vorliegenden Falle die Urkunde während zweier Tage vor der Beurkundung in Händen hatte, womit die Möglichkeit, sie durchzulesen, gegeben war (vorbehältlich näherer Abklärung, die hier nötigenfalls durch weitere Beweisführung nachzuholen wäre). Die vom Appellationshof im Anschluss

an das vorerwähnte Urteil vertretene strengere Auffassung drängt sich jedoch auf, trotz Fehlens einer dies ausdrücklich festlegenden Bestimmung des Gesetzes. Wenn Art. 501 im Gegensatz zu Art. 502 nicht verlangt, dass das Lesen in Gegenwart der Zeugen geschehe, so heisst dies keineswegs, der Erblasser brauche die Urkunde überhaupt nicht während des massgebenden Errichtungsaktes, vor dem Urkundsbeamten, gelesen zu haben. Kommt es doch gerade darauf an, dass er sich den Inhalt der Urkunde in diesem Zeitpunkt genau vor Augen halte, nun es gilt, die letztwillige Verfügung rechtsförmlich zu treffen. Dafür kann nicht genügen, dass er die allenfalls schon früher aufgesetzte Urkunde für sich allein oder in Gegenwart irgendwelcher Verwandter oder Bekannter gelesen haben mochte, Tage oder auch Wochen vor der Beurkundung. Übrigens bestünde keine Gewähr dafür, dass er dies auch wirklich ohne den Zusammenhang zu sehr störende Unterbrechungen, bei klarem Verstande, mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und unbeeinflusst getan habe. Nur wenn das Lesen anlässlich des Beurkundungsaktes geschieht und vom Urkundsbeamten überwacht wird, kann diese Verfahrenshandlung als zuverlässig festgestellt gelten. Die Ansicht, es möge dem Erblasser anheimgestellt bleiben, ob, wie und wann er die Urkunde lesen wolle, wesentlich sei nur, dass er erkläre, sie gelesen zu haben, und sie damit genehmige, widerspricht dem Gesetz. Liest der Erblasser die Urkunde nicht selbst, so kommt für die öffentliche Beurkundung nur die Form des Art. 502 in Frage. Um nach Art. 501 vorzugehen, ist Lesen durch den Erblasser, gemäss Art. 500, unerlässlich, und dass es geschehe, nicht etwa nur eine Erklärung über erfolgtes Lesen abgegeben werde, dafür hat eben der Urkundsbeamte anlässlich des Errichtungsaktes zu sorgen. Er hat den Erblasser dazu zu veranlassen, ihm die hiefür nötige Zeit einzuräumen und sich über das Lesen zu vergewissern. Davon kann auch dann nicht abgesehen werden, wenn der Erblasser in den letzten

Tagen vor der Beurkundung im Besitze des Urkundstextes war und somit Gelegenheit hatte, ihn zu durchgehen, sich allenfalls von Vertrauten vorlesen zu lassen, sich alles zu überdenken und den Entschluss zur Beurkundung erst nach reiflicher Überlegung zu fassen. Andernfalls bliebe der Kontrolle des Beamten entzogen, ob und wie der Erblasser von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat. Der Leseakt bei der Beurkundung, unmittelbar vor der Unterzeichnung und Rekognition, hat also in allen Fällen stattzufinden. Hatte sich der Erblasser bereits alle Punkte genau überdacht, so fällt ihm das nochmalige Durchlesen um so leichter. Sollte sich aber herausstellen, dass er dazu gar nicht imstande ist, so muss zum Verfahren gemäss Art. 502 übergegangen werden, das nicht die Fähigkeit zu lesen, wohl aber die Fähigkeit, das vom Beamten Vorgelesene richtig in sich aufzunehmen, voraussetzt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 2. Juni 1939 bestätigt.

**46. Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. November 1939**

**i. S. Ineichen gegen Ineichen.**

*Anrechnung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Anteilsrechten an solchen bei der Erbteilung.*

Die Anrechnung zum Ertragswert (Art. 617 Abs. 2 ZGB) kann beansprucht werden: wie von einem gesetzlichen so auch von einem eingesetzten Erben, dem der Erblasser das landwirtschaftliche Grundstück oder sein Anteilsrecht an einem solchen Grundstück durch Verfügung von Todes wegen zugewiesen hat;

- vorausgesetzt dass die Weiterführung des landwirtschaftlichen Gebrauches in Aussicht steht;
- vorbehaltlich der Berücksichtigung eines vom Erblasser festgesetzten höhern Anrechnungswertes.

Ist für die Erbteilung der Ertragswert massgebend, so ist er es auch für die Berechnung des verfügbaren Teilbetrages der Erbschaft (Art. 474 ZGB). In Betracht kommt der amtlich geschätzte, nicht ein vom Erblasser festgesetzter niedrigerer Ertragswert (Art. 618 ZGB).

Handelt es sich um ein Anteilsrecht, so gelangt zur nachträglichen Verteilung nach Art. 619 ZGB im Falle der Veräusserung der ganzen Liegenschaft der dem Anteilsrecht des Erblassers entsprechende Bruchteil des Gewinnes.

*Pour quel prix les immeubles ruraux ou les parts d'immeubles ruraux doivent-ils être portés en compte lors du partage successoral ?*

L'héritier institué peut, au même titre que l'héritier légal, exiger que l'immeuble lui soit compté pour la valeur de rendement (art. 617 al. 2 CC) lorsque le de cujus lui a, par une disposition à cause de mort, attribué cet immeuble ou la part pour laquelle il en était propriétaire.

— Il faut toutefois qu'il apparaisse probable que l'exploitation agricole sera continuée.

— Le de cujus peut prescrire que l'immeuble sera compté pour une valeur plus élevée.

Lorsque la valeur de rendement fait règle pour le partage, elle fait règle aussi pour le calcul de la quotité disponible (art. 474 CC). Pour fixer la valeur de rendement, c'est l'estimation officielle qui est décisive et non pas la somme moins élevée que le de cujus a éventuellement indiquée (art. 618 CC).

Lorsqu'il s'agit d'une part de propriété et que l'immeuble entier vient à être mis en vente, le partage complémentaire prévu à l'art. 619 CC porte sur une part du gain proportionnelle à la part de propriété du de cujus.

*Valore dei fondi rustici in caso di divisione successoria.*

Come l'erede legale, così l'erede istituito può esigere che il fondo rustico sia stimato secondo il suo reddito (art. 617 cp. 2 CC), allorché il de cuius gli ha attribuito, mediante una disposizione a causa di morte, il fondo rustico o la parte di cui era proprietario.

Deve tuttavia apparire probabile che l'azienda agricola sia continuata.

Il de cuius può disporre che il fondo sarà computato ad un valore più elevato.

Allorché il valore di reddito è determinante per la divisione successoria, esso è pure determinante pel computo della porzione disponibile (art. 474 CC). Per fissare il valore di reddito, fa regola la stima ufficiale e non la somma meno elevata che il de cuius ha eventualmente indicata (art. 618 CC).

Se si tratta di una quota di proprietà e il fondo intero è messo in vendita, la partecipazione di cui all'art. 619 CC porta su una parte dell'utile proporzionale alla quota di proprietà del de cuius.

*Aus dem Tatbestand :*

Die Brüder Josef und Jakob Ineichen in Ballwil waren gemeinsame Eigentümer des Heimwesens Meiengrüne. Mit letztwilliger Verfügung setzte Josef den Bruder Jakob und die Mutter zu Erben neben seiner Ehefrau und seinem Kind ein, die er beide auf den Pflichtteil beschränkte.